

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS BACHELORSTUDIUM AN DER TÜRKISCH-DEUTSCHEN UNIVERSITÄT

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

ARTIKEL 1 – (1) Diese Verordnung regelt die Verfahren und Grundsätze für die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden in den Bachelorstudiengängen an den Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität sowie das Bachelorstudium und die Bachelorprüfungen.

Umfang

ARTIKEL 2 – (1) Diese Verordnung umfasst die Bestimmungen in Bezug auf die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden in den Bachelorstudiengängen an den Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität sowie in Bezug auf das Bachelorstudium und die Bachelorprüfungen.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 3 – (1) Diese Verordnung wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Organisation von Hochschuleinrichtungen Nr. 2809 Zusatzartikel 118 vom 23.08.1983 und des Hochschulgesetzes Nr. 2547 Art. 14, 44 und 46 vom 04.11.1981 erstellt.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 4 - (1) In dieser Verordnung bedeutet:

- a) AGNO: Gewichteter Notendurchschnitt,
- b) AKTS: Europäisches Credit-Transfersystem,
- c) Wissenschaftliche Kommission: Kommission, eingerichtet gemäß Art. 7 des Vertrages über die Gründung einer Türkisch-Deutschen Universität in der Türkei zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit dem Gesetz Nr. 5849 vom 01.04.2009,
- ç) Zuständige akademische Einheit: Akademische Einheiten der Türkisch-Deutschen Universität, die einen Bachelorstudiengang anbieten, Fakultät an der Juristischen Fakultät, Fachbereiche an anderen Fakultäten,
- d) Zuständiger akademischer Einheitsrat: Fakultätsrat an der Juristischen Fakultät und akademischer Fachbereichsrat an den anderen Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität,
- e) Zuständiger Rat: Fakultätsrat an den Fakultäten und Hochschulrat an der Hochschule für Fremdsprachen der Türkisch-Deutschen Universität,
- f) Zuständiger Vorstand: Fakultätsvorstand an den Fakultäten und Hochschulvorstand an der Hochschule für Fremdsprachen der Türkisch-Deutschen Universität,
- g) Internationaler Vertrag: Vertrag über die Gründung einer Türkisch-Deutschen Universität in der Türkei zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit dem Gesetz Nr. 5849 vom 01.04.2009,
- ğ) ÖİDB: Studierendensekretariat der Türkisch-Deutschen Universität,
- h) Rektorat: Rektorat der Türkisch-Deutschen Universität, İ) Senat: Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- i) Universität: Türkisch-Deutsche Universität
- j) **(RG-26/7/2023-32260)** G-Note: Buchstabennote, die der Studierende erhält, der in der in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe (c) genannten Lehrveranstaltung erfolgreich war und die nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einfließt,
- k) **(RG-26/7/2023-32260)** K-Note: Buchstabennote, die der Studierende erhält, der die in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe (c) genannte Lehrveranstaltung nicht bestanden hat, und die nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einfließt,
- l) **(RG-26/7/2023-32260)** M-Note: Buchstabennote, die dem freigestellten Kurs im Lehrplan zugewiesen wurde, zusammen mit der vorherigen Note des Studierenden, die in eine äquivalente Buchstabennote in der Benotungstabelle in Artikel 22 umgerechnet wird,

ZWEITER TEIL

Grundsätze in Bezug auf das Studium

Akademisches Jahr

ARTIKEL 5 – (1) Ein akademisches Jahr besteht aus zwei Semestern von jeweils mindestens vierzehn Wochen, ausgenommen die Semester-/Abschlussprüfungszeiten.

(2) Das Studium wird semesterweise organisiert. Mit der Entscheidung des zuständigen Vorstandes und der Zustimmung des Senats können die Lehrveranstaltungen teilweise oder ganz auch jährlich organisiert werden.

(3) Die Zeiträume und Termine der Immatrikulation, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und ähnlichen Aktivitäten in einem akademischen Jahr werden im akademischen Kalender festgelegt. Der akademische Kalender der Universität für das

nächste akademische Jahr wird spätestens im Mai vom Senat festgelegt.

(4) Die Tage und Uhrzeiten der Lehrveranstaltungen werden mit Entscheidung des zuständigen Vorstandes auf Empfehlung der zuständigen akademischen Einheit innerhalb der im akademischen Kalender angegebenen Zeiträume festgelegt.

(5) Mit Beschluss des Senats kann im akademischen Jahr ein zusätzliches Sommerprogramm eingerichtet werden.

Studienzeit

ARTIKEL 6 – (1) Die Studienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt vier Jahre (acht Semester), die Höchststudienzeit sieben Jahre (vierzehn Semester). Die in der Fremdsprachenvorbereitungsklasse verbrachte Zeit ist nicht in der Studienzeit enthalten.

(2) In der Vorbereitungsklasse beträgt die Regelstudienzeit ein Jahr (zwei Semester), die Höchststudienzeit zwei Jahre (vier Semester).

(3) Beurlaubungszeiträume sind in der Studienzeit und der Höchststudienzeit nicht enthalten.

(4) Alle Semester, in denen sich nicht rückgemeldet wird, und Semester, die im Rahmen von Austauschprogrammen an in- oder ausländischen Hochschuleinrichtungen verbracht werden, sind in der Studienzeit und Höchststudienzeit enthalten.

(5) Der Zeitraum, für den Studierende von der Universität suspendiert werden, ist in der Studienzeit und Höchststudienzeit enthalten.

Studiensprache

ARTIKEL 7 – (1) Die Studiensprache an der Universität ist Deutsch und Türkisch, in den notwendigen Fällen Englisch.

(2) Welche Lehrveranstaltungen welches Fachbereichs in welcher Sprache unterrichtet werden hängt vom Curriculum des Bachelorstudiengangs ab und wird vom Senat anhand der Stellungnahme der Wissenschaftlichen Kommission entschieden.

(3) Die Studierenden beginnen ihr Bachelorstudium nach dem Nachweis ihrer Deutsch- oder Englischkenntnisse.

(4) Die Feststellung der Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden, die in Bachelorstudiengänge aufgenommen oder zugelassen wurden, sowie die Fremdsprachenvorbereitungskurse und der Fremdsprachenunterricht werden gemäß der im Amtsblatt Ausgabe 29662 am 23.03.2016 veröffentlichten Verordnung über den Fremdsprachenunterricht an Hochschuleinrichtungen und die Grundsätze in Bezug auf den Unterricht in einer Fremdsprache sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt.

(5) Die Grundsätze in Bezug auf den Unterricht von Englisch als zweiter Fremdsprache in Bachelorstudiengängen werden auf Vorschlag des zuständigen Rates mit Zustimmung des Senats akzeptiert.

Curriculum

ARTIKEL 8 – (1) Das Curriculum eines Bachelorstudiengangs umfasst die im Studiengang enthaltenen Lehrveranstaltungen, die Bezeichnungen, ECTS-Punkte, Codes und Stunden dieser Lehrveranstaltungen, das Semester/Jahr, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden werden, den Wahl- und Pflichtstatus sowie die Voraussetzungen. Die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen betragen pro Semester 30 ECTS-Punkte und insgesamt 240 ECTS-Punkte.

(2) Die Änderungen im Curriculum und die Grundsätze für die Anpassung der Studierenden an diese Änderungen werden vom zuständigen Rat auf Vorschlag des zuständigen akademischen Einheitsrats beschlossen und mit Zustimmung des Senats angewendet.

(3) Die vom zuständigen akademischen Einheitsrat vorgenommene Zuweisung der Lehrkräfte für die Lehrveranstaltungen wird mindestens eine Woche vor Beginn des Immatrikulationszeitraumes mit Beschluss des zuständigen Vorstands in das Studierendeninformationssystem eingegeben.

(4) Grund- und Berufspraktika sind an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften obligatorisch. In besonderen Fällen ist der zuständige Vorstand befugt, Entscheidungen zu treffen.

(5) In Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgeschrieben ist, werden die Grundsätze für Praktika, Implementierung usw. vom Senat auf Vorschlag des zuständigen Rates festgelegt.

Zulassung zum Bachelorstudiengang

ARTIKEL 9 – (1) Die Zulassung von Studierenden zu den Bachelorstudiengängen erfolgt nach den vom Senat im Rahmen des Internationalen Vertrages, des Gesetzes Nr. 2547 und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätzen.

(2) Gemäß dem Internationalen Vertrag kann für Studierende, die türkische Staatsbürger und Absolventen von Gymnasien in der Türkei sind, die auf Deutsch unterrichten oder Deutsch als Fremdsprache anbieten, ein Kontingent von bis zur Hälfte des vorhandenen Studierendenkontingents vorgesehen werden. Für diese Studierenden kann außer der zentralen Zulassungsprüfung eine zusätzliche spezielle Aufnahmeprüfung durchgeführt werden. Die Höhe und Anwendung dieses Kontingents werden vom Senat auf der Grundlage der Stellungnahme der Wissenschaftlichen Kommission festgelegt.

(3) Die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Studierende aus dem Ausland werden nach den vom Senat im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

(4) Die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Hochschulwechsel werden gemäß der im Amtsblatt Ausgabe 27561 am 24.04.2010 veröffentlichten Verordnung über die Grundsätze in Bezug auf den Wechsel zwischen Associate Degree- und Bachelor-Studiengängen an Hochschuleinrichtungen, Doppel- und Einfach-Bachelor- Programme und interinstitutionellen Leistungspunkttransfer sowie gemäß den vom Senat festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Immatrikulation

ARTIKEL 10 – (1) Um sich für Bachelorstudiengänge einschreiben zu können, muss man gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt sein, sich einzuschreiben, und sich innerhalb der im akademischen Kalender angegebenen Frist mit den von der Universität verlangten Unterlagen bewerben.

(2) Diejenigen, die sich nicht fristgerecht an der Universität einschreiben, haben auf das Recht, Studierende zu sein, verzichtet und können keinerlei Ansprüche geltend machen.

(3) Studierende, die gefälschte oder mangelhafte Dokumente eingereicht oder falsche Angaben gemacht haben, werden unabhängig von ihrem Semester von der Universität ausgeschlossen. Wenn die betreffenden Studierenden die Universität verlassen haben, werden alle ihnen ausgehändigten Dokumente, einschließlich des Diploms, annulliert und rechtliche Schritte gegen sie eingeleitet.

(4) Studierende, die sich eingeschrieben haben, erhalten von der Universität einen Lichtbildausweis.

(5) Für jeden eingeschriebenen Studierenden wird vom Leiter der jeweiligen akademischen Einheit ein akademischer Tutor unter den Lehrkräften der akademischen Einheit ernannt, die den Studiengang durchführen, in dem der Studierende eingeschrieben ist. In den Studiengängen, die nicht genügend Lehrkräfte haben, können auch andere Lehrkräfte als Tutor ernannt werden. Der Tutor beobachtet, betreut und unterstützt den Studierenden während seiner gesamten Studienzeit.

(6) Die Einschreibung von Studierenden, die durch vertikalen Transfer aufgenommen werden, erfolgt mit Beschluss des zuständigen Vorstands im Rahmen der im Amtsblatt Ausgabe 24676 am 19.02.2002 veröffentlichten Verordnung über die Fortsetzung des Bachelorstudiums von Absolventen von Associate-Degree-Studiengängen an Berufshochschulen und Fernuniversitäten.

Rückmeldung

ARTIKEL 11 – (1) Der Studierende muss sich zu Beginn eines jeden Semesters/Jahres innerhalb der im akademischen Kalender angegebenen Frist rückmelden, indem er den Studienbeitrag oder die Studiengebühr gemäß Gesetz Nr. 2547 Art. 46 zahlt, und für die Lehrveranstaltungen anmelden.

(2) Studierende, die sich nicht innerhalb der im akademischen Kalender angegebenen Fristen rückmelden, dürfen in diesem Semester/Jahr keine Studierendenrechte in Anspruch nehmen, nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen und keine Prüfungen ablegen. Dieser Zeitraum wird der Höchststudienzeit zugerechnet.

(3) Studierende, die sich nicht fristgerecht rückmelden, können sich innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf der Frist für die An- und Abwahl neuer Lehrveranstaltungen einschreiben, vorausgesetzt sie reichen einen Antrag mit ihrer Entschuldigung ein und ihre Entschuldigung wird vom zuständigen Vorstand akzeptiert. Für sämtliche Rückmeldeverfahren ist der Studierende verantwortlich.

(4) Innerhalb einer Woche nach Ablauf der Rückmeldefrist kann der Studierende eine neue Lehrveranstaltung wählen oder die gewählte Lehrveranstaltung abwählen.

Beurlaubung

ARTIKEL 12 – (1) Wenn eine begründete und gültige Entschuldigung vorliegt, kann sich der Studierende auf Antrag mit Beschluss des zuständigen Vorstands beurlauben lassen.

(2) Studierende der Fremdsprachenvorbereitungsklasse, die am Ende des Herbstsemesters die Sprachprüfung bestehen, können sich für das folgende Frühjahrssemester ohne Entschuldigung mit Beschluss des zuständigen Vorstands beurlauben lassen.

(3) Die Beurlaubungsdauer darf jeweils ein oder zwei Semester bzw. insgesamt vier Semester nicht überschreiten. Im Falle von Militärdienst, Untersuchungshaft und Verurteilung dauert die Beurlaubung solange wie die Dauer dieser Fälle.

(4) Begründete und gültige Entschuldigungen sind:

a) Der Studierende hat eine gültige Entschuldigung in Bezug auf seine Gesundheit, vorausgesetzt er weist dies mit einem Attest nach,

b) Aussetzung des Unterrichts mit Beschluss des Hochschulrates aufgrund von Ereignissen, die eine Unterbrechung des Studiums zur Folge haben,

c) Der Studierende muss sein Studium aufgrund von Naturkatastrophen unterbrechen, vorausgesetzt dies wurde mit einer offiziellen Ankündigung oder einem Dokument der obersten Kommunalbehörde belegt,

c) Der Studierende weist nach, dass er sein Studium aus wirtschaftlichen Gründen unterbrechen muss,

d) Gewahrsam, Untersuchungshaft oder Verurteilung, die keine Exmatrikulation des Studierenden gemäß den Bestimmungen von (**Satzänderung: RG-26/7/2023-32260**) Artikel 54 des Gesetzes Nr. 2547 erfordert,

e) Der Studierende wird zum Militärdienst eingezogen, weil er sein Aufschubsrecht verliert oder der Aufschub

aufgehoben wird,

f) Andere Situationen, die vom zuständigen Vorstand als Entschuldigung akzeptiert werden können.

Austauschprogramme

ARTIKEL 13 – (1) Studierendenaustausch- und Praktikumsprogramme können im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen der Universität und einer Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland durchgeführt werden. Im Rahmen von Studierendenaustauschprogrammen können Studierende für ein oder zwei Semester an die entsprechenden Universitäten geschickt und von diesen Universitäten im In- oder Ausland aufgenommen werden. Die Austauschprogramme werden im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt.

(2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen und das Matching der Studierenden, die im Rahmen bilateraler Abkommen an andere Hochschuleinrichtungen im In- und Ausland wechseln, sowie die Notenanpassungen werden vom zuständigen Vorstand vorgenommen. Die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen müssen nicht eins zu eins übereinstimmen. Es wird jedoch darauf geachtet, dass inhaltlich ähnliche Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(3) Die Formalitäten von Studierenden, die im Rahmen bilateraler Abkommen oder internationaler Beziehungen an die Universität kommen, werden mit Beschluss des zuständigen Vorstands gemäß den bilateralen Abkommen und den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Doppel-Bachelor-Programm und Einfach-Bachelor-Programm

ARTIKEL 14 – (1) **(Geändert: Amtsblatt-10/02/2025-32809)** Das Doppelstudium ist ein Programm, das es den Studierenden ermöglicht, gleichzeitig die Anforderungen von zwei verschiedenen, vom Senat festgelegten Studiengängen zu erfüllen, indem sie Lehrveranstaltungen aus beiden Studiengängen besuchen und zwei verschiedene Abschlüsse erwerben.

(2) Das Einfach-Bachelor-Programm ermöglicht Studierenden, die die vorgesehenen Bedingungen erfüllen, im Nebenfach ein Zertifikat zu erwerben, welches das Diplom nicht ersetzt, indem sie eine begrenzte Anzahl an Kursen in einem anderen Bachelorstudiengang absolvieren.

(3) Die Verfahren für die Doppel- und Einfach-Bachelor-Programme werden gemäß der Verordnung über die Grundsätze in Bezug auf den Wechsel zwischen Associate Degree- und Bachelor-Studiengängen an Hochschuleinrichtungen, Doppel- und Einfach-Bachelor-Programme und interinstitutionellen Leistungspunkttransfer sowie gemäß den vom Senat festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Besondere Studierende

ARTIKEL 15 – (1) Besondere Studierende sind an der Universität in keinem Studiengang eingeschrieben und dürfen unter bestimmten Bedingungen einen Studiengang oder einige Lehrveranstaltungen eines Studiengangs besuchen. Die Grundsätze in Bezug auf die Auswahl-, Lehrveranstaltungs-, Credit- und Zulassungsverfahren dieser Studierenden werden vom Senat festgelegt.

(2) Diejenigen, die als besondere Studierende zugelassen werden, sind verpflichtet, auch die anderen Bedingungen zu erfüllen, die für Studierende mit diesem Status vorgesehen sind.

DRITTER TEIL

Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Noten

Lehrveranstaltungen und Credits

ARTIKEL 16 – (1) Der Studierende meldet sich zu Beginn eines jeden Semesters für die Lehrveranstaltungen an, wobei er die Meinung und Zustimmung seines Tutors einholt.

(2) Der Studierende kann in einem Semester 30 ECTS-Punkte erwerben, was der Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen in jenem Semester entspricht. Diese Grenze kann mit Zustimmung des Tutors ab dem dritten Semester für Studierende, die keinen Probestatus haben, auf 45 ECTS-Punkte erhöht werden.

(3) Der Studierende ist verpflichtet, in erster Linie Lehrveranstaltungen zu belegen, die er nicht bestanden hat (in denen er die Noten FF, FD und FZ erhalten hat) oder die er noch nicht besucht hat. Der Studierende kann ein nicht beständenes Wahlfach durch ein anderes Wahlfach ersetzen.

(4) **(Geändert: Amtsblatt-31/07/2025-32972)** Ab dem dritten Semester entscheidet der zuständige Fachbereichsrat darüber, ob Lehrveranstaltungen aus höheren Studienjahren oder Semestern belegt werden können. In diesem Fall darf der/die Studierende höchstens 45 ECTS-Punkte belegen; aus höheren Studienjahren oder Semestern dürfen belegt werden: bei einem GPA von 2,50–2,99 bis zu 6 ECTS, bei einem GPA von 3,00–3,49 bis zu 12 ECTS und bei einem GPA von 3,50 oder höher bis zu 18 ECTS.

(5) Der Studierende kann Lehrveranstaltungen, die er besucht und bestanden hat, erneut besuchen, um seine Note und/oder seinen AGNO zu verbessern. In diesem Fall ist die letzte Note gültig.

(6) Um Lehrveranstaltungen besuchen zu können, die bestimmte Voraussetzungen erfordern, sind diese Voraussetzungen zu erfüllen.

(7) Studierende der Fremdsprachenvorbereitungsklasse, die am Ende des Herbstsemesters die Sprachprüfung bestehen,

können die vom zuständigen Vorstand zugelassenen Lehrveranstaltungen besuchen, die im Curriculum des betreffenden Studiengangs stehen und im Frühjahrssemester angeboten werden.

(8) Der Studierende kann Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten und Fachbereichen belegen, wenn die zuständigen akademischen Einheitsräte dies für beide Seiten für angemessen halten.

(9) Der Studierende, der eine Lehrveranstaltung nicht besteht, die aus dem Curriculum entfernt und nicht durch eine neue Lehrveranstaltung ersetzt wurde, nimmt an der Lehrveranstaltung oder an den Lehrveranstaltungen teil, die von der vom zuständigen Vorstand ernannten Regulierungskommission vorgeschlagen wurden. Die Note der belegten Lehrveranstaltung/en wird als Bestehensnote des Studierenden akzeptiert. Der Studierende muss die von der Regulierungskommission festgelegten Lehrveranstaltungen besuchen, um die für den Abschluss erforderliche ECTS- Gesamtpunktzahl zu erreichen.

(10) Der Senat kann auf Empfehlung des zuständigen Rates beschließen, einige Lehrveranstaltungen im Fernunterricht durchzuführen. Die Grundsätze des Fernunterrichts werden vom Senat festgelegt.

Notendurchschnitt

ARTIKEL 17 – (1) Der AGNO wird berechnet, indem die Summe der Leistungskoeffizienten und der ECTS- Punkte aller Lehrveranstaltungen, die der Studierende bisher besucht hat, durch die Summe der ECTS-Punkte dieser Lehrveranstaltungen dividiert wird.

(2) Der AGNO wird nach dem Komma auf zwei Stellen gerundet. Die Rundung erfolgt so, dass die zweite Stelle nach dem Komma nicht verändert wird, wenn die dritte Stelle nach dem Komma kleiner als fünf ist, und dass die zweite Stelle nach dem Komma aufgerundet wird, wenn die dritte Stelle nach dem Komma fünf oder größer als fünf ist.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht besucht wurden, fließen nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

Studierender auf Probe

ARTIKEL 18 – (1) Studierende, deren AGNO in zwei aufeinanderfolgenden Semestern kleiner als 2,00 ist, werden als Studierende auf Probe definiert.

(2) Studierende auf Probe können nicht mehr als insgesamt 30 ECTS-Punkte erwerben.

(3) Studierende auf Probe:

- a) müssen Lehrveranstaltungen, in denen sie die Note FF, FD und FZ erhalten haben, erneut belegen,
- b) müssen Lehrveranstaltungen, in denen sie in den letzten zwei Semestern die Note DC, DD oder DF erhalten haben, erneut belegen,
- c) können Lehrveranstaltungen, in denen sie in den letzten zwei Semestern die Note DC, DD oder DF erhalten haben, auf Wunsch erneut belegen,
- ç) können Lehrveranstaltungen in dem Semester, in dem sie sich befinden, auf Wunsch belegen,
- .

(4) Damit der Probestatus endet, muss der AGNO mindestens 2,00 betragen.

Befreiung von Unterricht

ARTIKEL 19 – (1) Der Studierende kann bis zum Ende der Frist für die An- und Abwahl neuer Lehrveranstaltungen des Semesters, in dem er sein Bachelorstudium begonnen hat, eine einmalige Befreiung beantragen, um die Lehrveranstaltungen, die er zuvor in einem anderem Bachelorstudiengang auf demselben Niveau belegt hat und in denen er die Note CC und höher oder gleichwertige Noten erhalten hat, für den Bachelorstudiengang anrechnen zu lassen, in den er eingeschrieben ist.

(2) Die Befreiungsverfahren werden mit Beschluss des zuständigen Vorstands gemäß dem aktuellen Curriculum durchgeführt.

(3) Die vom Studierenden zuvor erzielte Note wird gemäß der Notentabelle in Artikel 22 in eine gleichwertige Note umgewandelt. Diese Note wird zusammen mit der Note M für die vom Curriculum ausgenommene Lehrveranstaltung eingetragen.

(4) Die Übertragung der Lehrveranstaltungen, die Studierende, die an Austauschprogrammen teilnehmen, an einer anderen Hochschuleinrichtung belegt haben, erfolgt mit Beschluss des zuständigen Vorstands spätestens bis zum Ende der Frist für die An- und Abwahl neuer Lehrveranstaltungen des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem sie von dem Austauschprogramm zurückgekehrt sind.

(5) Entscheidungen in Bezug auf die Befreiung werden dem ÖIDB und dem Studierenden binnen sieben Werktagen ab dem Datum, an dem sie getroffen wurden, schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Niveaus der Studierenden, die an den von der Hochschule für Fremdsprachen veranstalteten Befreiungsprüfungen teilnehmen und als befreit gelten, und die entsprechenden Noten werden so eingetragen, dass sie im Transcript of Records angezeigt werden.

Studiengangexterne Wahlfächer

ARTIKEL 20 – (1) Studiengangexterne Wahlfächer sind zusätzliche anrechenbare Lehrveranstaltungen, die nicht im

Curriculum des Bachelorstudiengangs oder des Doppel-Bachelor-/Einfach-Bachelor-Programms stehen, für den/das der Studierende eingeschrieben ist, aber die der Studierende mit einem AGNO von 2,50 und höher mit Zustimmung des Tutors belegen kann. Die Lehrveranstaltungen und Kontingente, die belegt werden können, werden zu Beginn eines jeden Semesters vom zuständigen Vorstand festgelegt. Die Grundsätze für diese Lehrveranstaltungen sind:

- a) Sie werden auf die ECTS-Punkte des Studierenden in dem betreffenden Semester angerechnet,
- b) Sie werden nicht zur Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen,
- c) Sie können nach Ablauf des Immatrikulationszeitraumes des jeweiligen Semesters nicht mehr geändert werden,
- ç) Sie werden zusammen mit der erzielten Buchstabennote im Transcript of Records eingetragen,
- d) Sie können in dem Semester, in dem der Studierende diese Lehrveranstaltungen belegt hat, nicht auf den Studiengang oder die Studiengänge angerechnet werden, für die er eingeschrieben ist.

Anwesenheitspflicht

ARTIKEL 21 - (Geändert mit Titel: Amtsblatt-10/2/2025-32809)

(1) Es besteht eine Verpflichtung für die Studierenden, an den Lehrveranstaltungen, Praktika, Laborarbeiten, Prüfungen sowie an anderen akademischen Aktivitäten teilzunehmen, die vom verantwortlichen Dozenten für erforderlich erachtet werden.

(2) Die Anwesenheitspflicht kann pro Studiengang durch Beschluss des zuständigen Leitungsgremiums erhöht werden, muss aber mindestens 60% betragen. Die Studierenden werden zu Beginn des Semesters/Studienjahres von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten über die Anwesenheitspflicht informiert.

(3) Für Lehrveranstaltungen, in denen die Anwesenheitspflicht bereits erfüllt wurde, ist keine erneute Anwesenheitspflicht erforderlich. In diesen Fällen bleiben die Verpflichtungen zur Zwischenprüfung und/oder zu den Studienleistungen während des Semesters/Studienjahres bestehen. In praxisorientierten Lehrveranstaltungen, in denen die Durchführung der Lehrveranstaltung dies erfordert, kann auf Vorschlag des verantwortlichen Dozenten und auf Antrag des zuständigen akademischen Gremiums, mit Beschluss des zuständigen Leitungsgremiums, für Studierende, die die Lehrveranstaltung bereits belegt und die Anwesenheitspflicht erfüllt haben, erneut eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Diese Angelegenheit wird vor Beginn des Semesters von dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltung über das Studierendeninformationssystem den Studierenden mitgeteilt.

(4) Die Überwachung der Anwesenheit der Studierenden in Bezug auf alle in diesem Artikel genannten Punkte obliegt den verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltung.

Prüfungen

Artikel 21/A- (Ergänzung: Amtsblatt-10/2/2025-32809)

(1) Die Prüfungen umfassen die Zwischenprüfung, die Semester-/Abschlussprüfung, die Wiederholungsprüfung, die Einzelkursprüfung, die Befreiungsprüfung, die Zusatzprüfung und die Nachholprüfung. Diese Prüfungen können schriftlich, mündlich, schriftlich-mündlich oder praktisch durchgeführt werden.

(2) Für jede Lehrveranstaltung werden die Prüfungen, Aufgaben, praktischen Arbeiten, Projekte, Laborarbeiten und ähnliche Leistungen, für die die Studierenden verantwortlich sind, sowie die Teilnahmebedingungen, Bewertungsmethoden und deren Beitrag zur Endnote vom verantwortlichen Dozenten festgelegt. Diese Informationen werden zu Beginn des Semesters oder Studienjahres den Studierenden mitgeteilt und nach Genehmigung durch das zuständige Leitungsgremium an das Studierendensekretariat übermittelt. In den Fällen, in denen der Dozent keine Festlegung trifft, wird diese vom zuständigen akademischen Gremium getroffen.

(3) Für jede Lehrveranstaltung, ausgenommen Praktika, Semesterprojekte, Abschlussprojekte, Abschlussarbeiten, Seminare, praktische Arbeiten und ähnliche Lehrveranstaltungen, muss mindestens eine Zwischenprüfung bzw. eine zwischensemesterliche Aktivität und eine Semester-/Abschlussprüfung abgehalten werden. Die Semester-/Abschlussprüfung beeinflusst die Leistungsnote zu mindestens 40%.

(4) In Lehrveranstaltungen, in denen eine Semester-/Abschlussprüfung stattfindet, wird der Status der Studierenden, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Prüfung nicht erfüllen, vom Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung spätestens drei Tage vor der Semester-/Abschlussprüfung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Diese Studierenden werden nicht zur Semester-/Abschlussprüfung der entsprechenden Lehrveranstaltung zugelassen. Selbst wenn sie die Prüfung in irgendeiner Weise abgelegt haben, gilt sie als ungültig.

(5) Die Wiederholungsprüfung für eine Lehrveranstaltung findet in dem im akademischen Kalender angegebenen Zeitraum nach der Semester-/Abschlussprüfung jener Lehrveranstaltung statt. Zu dieser Prüfung können die Studierenden zugelassen werden, die das Recht haben, an der Semester-/Abschlussprüfung teilzunehmen, aber entweder an der Prüfung nicht teilgenommen oder sie nicht bestanden haben oder in dieser Lehrveranstaltung eine Note von DC oder niedriger erhalten haben.

(6) Studierende, die nur noch eine einzige Lehrveranstaltung für ihren Abschluss benötigen, können einen Antrag stellen und die von der Fakultät nach der Wiederholungsprüfung organisierte Einzelkursprüfung ablegen. Studierende, die die Lehrveranstaltung noch nie besucht haben oder aufgrund von Anwesenheitsmangel nicht bestanden haben, können nicht an der Einzelkursprüfung teilnehmen. Die in diesen Prüfungen erzielten Noten unterliegen einer Einzelbewertung; ein Studierender, der eine Note von CC oder höher erhält, gilt als erfolgreich.

(7) Zusatzprüfungen werden gemäß den in Artikel 30 festgelegten Grundsätzen am Ende der Höchststudienzeit abgehalten.

(8) Das Recht auf eine Nachholprüfung wird den Studierenden gewährt, die gemäß Absatz 4 des Artikels 12 einen gültigen Entschuldigungsgrund haben und nicht an den Zwischenprüfungen teilnehmen konnten. Für Nachholprüfungen wird kein zweites Nachholprüfungsrecht gewährt. Die Maßnahme, die für Studierende ergriffen wird, die aufgrund einer entschuldigten Abwesenheit nicht an anderen Lehrveranstaltungen, für die sie verantwortlich sind, teilnehmen können, wird von dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

(9) Erforderlichenfalls können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch nach den regulären Arbeitszeiten an Werktagen und/oder an Samstagen und Sonntagen stattfinden.

(10) Die Zeiten, in denen Studierende, die von öffentlichen Institutionen für Aktivitäten wie Sportwettkämpfe, kulturelle und künstlerische Veranstaltungen sowie Wettbewerbe eingeteilt werden, ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, weil sie an diesen Aktivitäten und deren Vorbereitungen teilnehmen müssen, werden bei der Berechnung der Anwesenheitszeit nicht berücksichtigt. Diese Studierenden nehmen an den Prüfungen, die sie während der genannten Zeiträume nicht ablegen konnten, zum vom zuständigen Leitungsgremium festgelegten Termin teil.

(11) Studierende gelten während der von ihrem ärztlichen Attest abgedeckten Zeiträume als abwesend und dürfen in dieser Zeit an keiner Lehrveranstaltung und keiner Prüfung teilnehmen. Die Prüfungsergebnisse der Studierenden, die innerhalb dieser Zeiträume an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilgenommen haben, werden als ungültig eingestuft. Diese Studierenden können nicht von ihrem Nachholprüfungsrecht Gebrauch machen. Damit der Studierende vor Ablauf des Attests an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen kann, muss er mit einem neuen ärztlichen Attest belegen, dass sich sein Gesundheitszustand verbessert hat.

Bewertung und Evaluierung

ARTIKEL 22 – (Geändert: OG-26/7/2023-32260)

(1) Die Bewertung und Evaluierung an den Fakultäten erfolgt nach den vom Senat festgelegten Grundsätzen, indem die Leistungsnote unter Verwendung des absoluten oder relativen Bewertungssystems in die Buchstabennote umgewandelt wird.

(2) Die Buchstabennoten, die unteren Grenzwerte der Leistungsnote nach dem 100er System und die Koeffizienten, die bei der Berechnung des Notendurchschnitts einfließen, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<u>Buchstabennote</u>	<u>Untergrenzen der Leistungsnote</u>	<u>Leistungskoeffizient</u>
AA	88	4,00
AB	81	3,70
BA	74	3,30
BB	67	3,00
BC	61	2,70
CB	55	2,30
CC	50	2,00
DC	46	1,70
DD	43	1,30
DF	40	1,00
FD	25	0,50
FF	0	0,00
FZ	Abwesend	0,00
M	Befreit (mit Note)	...
G	Bestanden	-
K	Nicht bestanden	-

(3) Die Noten und ihre Definitionen, die nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einfließen, sind nachstehend aufgeführt:

a) Die Note G wird vom Dozenten der Lehrveranstaltung vergeben, um den erfolgreichen/bestanden Status des Studenten in den Lehrveranstaltungen anzuzeigen, die nicht in den Notendurchschnitt mit einfließen, und unter Buchstabe (c) genannten Lehrveranstaltungen angegeben sind.

b) Die Note K wird vom Dozenten der Lehrveranstaltung vergeben, um den nicht erfolgreichen/ nicht bestanden Status des Studenten in den Lehrveranstaltungen anzuzeigen, die nicht in den Notendurchschnitt mit einfließen, und unter Buchstabe (c) genannten Lehrveranstaltungen angegeben sind.

c) In den Äquivalenz-/Freistellungs-/Anpassungs- und Notenübertragungsverfahren der Lehrveranstaltungen aus Austauschprogrammen, gemeinsamen Programmen oder von einer anderen Hochschuleinrichtung/einem anderen Programm, die nicht mit einer Note bewertet werden, sondern als bestanden/nicht bestanden oder ausreichend/ungenügend bewertet werden, wird die in den Unterabsätzen (a) und (b) definierte Buchstabennote G oder K für den Kurs im Lehrplan vergeben, und diese Lehrveranstaltungen werden nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen.

(4) Alle notenrelevanten Dokumente und Daten werden nach den vom Senat festgelegten Grundsätzen gesichert und archiviert.

ARTIKEL 23 - (Geändert: RG-26/7/2023-32260)

(1) Wenn festgestellt wird, dass ein Studierender in der Prüfung abschreibt oder abschreiben lässt, versucht abzuschreiben oder abschreiben zu lassen, oder in den Arbeiten, die an die Stelle der Prüfung treten und sich unmittelbar auf die Benotung nach den Mess- und Bewertungskriterien der jeweiligen Lehrveranstaltung auswirken, ganz oder teilweise ohne Angabe der Quelle plagiiert, oder wenn festgestellt wird, dass die Arbeiten, die an die Stelle einer Prüfung treten und sich unmittelbar auf die Benotung nach den Mess- und Bewertungskriterien der betreffenden Lehrveranstaltung auswirken, nicht von ihm stammen, wird gegen den Studierenden gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 des Gesetzes Nr. 2547 vorgegangen.

(2) Die Note des Studierenden gegen den eine disziplinarische Untersuchung wegen Täuschung eingeleitet wurde, wird bis zum Abschluss der Untersuchung vorübergehend mit Null (0) angegeben. Der Studierende wird schriftlich deutlich darauf hingewiesen, dass die Note vorübergehend Null (0) ist und dass die Note korrigiert wird, wenn die Täuschungshandlung als Ergebnis der Untersuchung behoben wird.

(3) Studierende, deren Täuschungsversuche bei Prüfungen im Rahmen einer disziplinarischen Untersuchung nachgewiesen wurde, erhalten die Prüfungsnote Null (0).

(4) In der Semester-/Jahresabschlussprüfung hat der Studierende, dessen Note aufgrund der Untersuchung vorübergehend mit Null (0) bewertet wurde, das Recht, die Nachholprüfung mitzuschreiben.

(5) Wird der Studierende aufgrund der im Rahmen dieser Verordnung eingeleiteten Untersuchung nicht bestraft, wird die Prüfung benotet und die tatsächliche Note durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(6) Der Studierende, der bei den disziplinarischen Untersuchungen bezüglich der Semester-/Jahresabschlussprüfung nicht bestraft wurde und die Note "bestanden" erhalten hat, erhält von der Semester-/Jahresabschlussprüfung und der Nachholprüfungsnote die bessere Note. Die Note der Nachholprüfung des Studierenden, dessen Semester-/Jahresendnote als gültig angesehen wurde, wird durch Beschluss des zuständigen Verwaltungsrats aufgehoben.

(7) Das gegen den Studierenden, der im letzten Nachholzeitraum vor dem Abschluss die Abschlussphase erreicht hat, im Rahmen dieser Verordnung eingeleitete Ermittlungsverfahren wird unverzüglich abgeschlossen, sofern die bei Disziplinarverfahren zwingend einzuhaltenen Fristen eingehalten werden. Ermittlungen, die im Rahmen von Semester-/Jahresendprüfungen eingeleitet wurden, werden nach Möglichkeit vor der Nachholprüfung der betreffenden Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Bekanntgabe der Noten und Einspruch gegen das Prüfungsergebnis

ARTIKEL 24 – (1) Die Noten einer Lehrveranstaltung für das Semester-/Jahresstudium müssen vom zuständigen Dozenten der Lehrveranstaltung spätestens am Enddatum der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung muss bis zum Starttermin der Wiederholungsprüfungen bekannt gegeben werden.

(2) Studierende können sich innerhalb von drei Werktagen ab dem im Akademischen Kalender festgelegten Datum der Notenbekanntgabe schriftlich beim zuständigen Dekanat bewerben und den Prüfungsergebnissen widersprechen. Der Einspruch wird von der vom jeweiligen akademischen Referatsleiter zu bildenden Kommission geprüft (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) und vom zuständigen Vorstand entschieden. (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**)

(3) Stellt der verantwortliche Dozent des Kurses Ungenauigkeiten in den Noten fest, kann er sich an das zuständige Dekanat wenden. Als Ergebnis der Prüfung kann die Note des Kurses durch Beschluss des zuständigen Vorstands geändert werden und die Anmeldefrist nach dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung absolviert wird, wird der ÖIDB spätestens eine Woche vor dem Starttermin mitgeteilt. (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**)

VIERTER TEIL

Studienabschluss und Diplome

Bachelorarbeit

ARTIKEL 25 – (1) Jeder Studierende, mit Ausnahme der Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität, schreibt eine Bachelorarbeit, die zeigt, dass er das im Curriculum seines Bachelorstudiengangs vorgesehene Bildungsniveau erreicht hat. Die Bachelorarbeit wird laut Curriculum im achten Semester geschrieben. (**Ergänzungssatz: RG-26/7/2023-32260**) Für Studierenden, die die normale Studienzeit abgeschlossen haben und am Ende des Herbstsemesters, in dem sie diese Lehrveranstaltung belegen, ihren Abschluss machen können, kann auf Beschluss der zuständigen akademischen Einrichtung eine Lehrveranstaltung im Herbstsemester eröffnet werden.

(2) Um eine Bachelorarbeit schreiben zu können, muss der Studierende eine Anzahl an Lehrveranstaltungen bestanden haben, die mindestens 75 % der gesamten Credits im Lehrplan erfüllen, und sein AGNO muss mindestens 2,00 betragen.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen der vom Senat und dem zuständigen Rat festgelegten Verfahren und Grundsätze durchgeführt.

Studienabschluss

ARTIKEL 26 – (1) (**Geändert: RG-26/7/2023-32260**) Der Studierende, der 240 ECTS-Credits erreicht und seinen Notendurchschnitt auf mindestens 2,00 verbessert, indem er in der Abschlussarbeit im Grundstudium seines Studiengangs

mindestens die CC-Note und in allen anderen Lehrveranstaltungen mindestens die DF- oder G-Note erreicht hat, gilt als Absolvent und erhält ein Diplom.

(2) Das Abschlusssdatum des Studierenden ist der letzte Tag der Prüfungen im Prüfungszeitraum. Ein Studierender, der sein Studium aufgrund von Einzelkurs, Praktikum, branchenbezogener Ausbildung, Bachelorarbeit, Feldstudium und ähnlichen Gründen bis zu diesem Datum nicht abschließen konnte, hat sein Studium an dem Datum abgeschlossen, an dem er die Einzelkursprüfung bestanden hat oder an dem die vorgenannten Arbeiten akzeptiert wurden.

Diplome und Bescheinigungen

ARTIKEL 27 – (1) Studierende, die die Abschlussbedingungen des Bachelorstudiums erfüllen, erhalten unter Angabe der Fakultät und des Studiengangs das Bachelor-Diplom. Das Diplom wird vom Rektorat mit einem Prägestempel versehen.

(2) Der Studierende erhält bei Studienabschluss ein Transcript of Records, in dem alle Lehrveranstaltungen, ECTS-Punkte, Noten und AGNO, die er während seines Studiums belegt und erhalten hat, aufgeführt sind, sowie ein Diplom-Supplement zur internationalen Anerkennung akademischer und beruflicher Qualifikationen.

(3) Dem Studierenden, der einen Anspruch auf das Diplom hat, kann einmalig eine vorläufige Abschlussbescheinigung ausgestellt werden, die bis zur Ausstellung des Diploms des jeweiligen akademischen Jahres anstelle des Diploms gültig ist.

(4) Studierende, die das Recht haben, das Bachelorstudium abzuschließen und die Abschlussbedingungen des Doppel-Bachelor-Programms, für das sie eingeschrieben sind, erfüllen, erhalten das Doppel-Bachelor-Diplom.

(5) Studierende, die die Universität verlassen möchten, bevor sie das Recht haben, das Bachelorstudium zu beenden, erhalten nach der Exmatrikulation auf Antrag das Associate-Degree-Diplom. Um einen Anspruch auf das Associate-Degree-Diplom zu haben, muss in allen im Curriculum des eingeschriebenen Bachelorstudiengangs vorgesehenen Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester mindestens die Buchstabennote DF oder G erworben worden sein und der AGNO dieser Lehrveranstaltungen muss mindestens 2,00 betragen.

(6) Die von der Universität ausgestellten vorläufigen Abschlussbescheinigungen und Diplome werden entsprechend den vom Senat festgelegten Grundsätzen ausgestellt.

(7) Bei Verlust des Diploms wird einmalig ein neues ausgestellt. Auf der neuen Ausfertigung wird „zweite Ausfertigung“ vermerkt.

(8) Studierende, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben, während ihres Studiums keine Disziplinarstrafe erhalten haben und einen AGNO von 3,00 bis 3,49 haben, gelten als Studierende, die ihr Studium mit Auszeichnung abgeschlossen haben. Studierende mit einem AGNO von 3,50 und höher gelten als Studierende, die ihr Studium mit hoher Auszeichnung abgeschlossen haben.

Exmatrikulation

ARTIKEL 28 – (1) Wenn der Studierende:

a) (**Satzänderung: RG-26/7/2023-32260**) gemäß Artikel 54 des Gesetzes Nr. 2547 mit einem Ausschluss von der Hochschuleinrichtung bestraft wird,

b) auf eigenen Wunsch die Exmatrikulation beantragt,

c) mit einem ärztlichen Attest von einer Gesundheitseinrichtung nachweist, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Studium nicht fortsetzen kann, und das ärztliche Attest von dem zuständigen Vorstand akzeptiert wird,

ç) die Vorbereitungsphase nicht binnen zwei Jahren erfolgreich beenden kann,

d) die in Artikel 30 aufgeführten Sachverhalte erfüllt,

wird er mit Beschluss des Fakultätsvorstands exmatrikuliert.

Zustellung

ARTIKEL 29 – (1) Jede Zustellung an den Studierenden erfolgt an die Postanschrift des Studierenden, die bei der Universität verzeichnet ist, oder an die vom Studierenden angegebene E-Mail-Adresse. Am Ende der Höchststudienzeit durchzuführende Verfahren

ARTIKEL 30 – (Geändert: RG-3/11/2021-31648)

(1) Am Ende der maximalen Studiendauer werden die Verfahren für Senioren vom Senat festgelegt.

(2) Nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungskurses legen Studierende, die entlassen werden, weil sie trotz Erfüllung der Anwesenheitspflicht die Anforderungen für die Jahresabschluss- und Abschlussprüfungen nicht erfüllen, die Eignungsprüfung der Fakultät für Fremdsprachen für drei Jahre zu Beginn des Studienjahres oder den internationalen Studierenden, deren Gleichwertigkeit vom Senat anerkannt wird, das Recht ein, gültige Dokumente vorzulegen. Studierende in diesem Umfang müssen sich bei der Fakultät für Fremdsprachen bewerben, um die Prüfung ablegen zu können. Diejenigen, die diese Prüfungen ablegen, können ihre Studentenrechte in keiner Weise nutzen. Wer am Ende dieser Zeit seine Deutschkenntnisse nicht nachweisen kann, verliert alle Rechte.

FÜNFTER TEIL

Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Fälle, für die keine Bestimmungen vorhanden sind

ARTIKEL 31 – (1) In Fällen, in denen diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, werden andere einschlägige Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse angewendet.

Aufgehobene Verordnung

ARTIKEL 32 – (1) Die im Amtsblatt Ausgabe 28714 am 21.07.2013 veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung für das Associate-Degree-Studium und Bachelorstudium an der Türkisch-Deutschen Universität wurde aufgehoben.

Inkrafttreten

ARTIKEL 33 - (1) Diese Verordnung tritt am Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 34 - (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vom Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.